

I n s t r u k t i o n
für den Beauftragten für geschichtliche
Quellenveröffentlichungen.

I. Der Beauftragte für geschichtliche Quellenveröffentlichungen ist berechtigt und verpflichtet, alle Träger einschlägiger wissenschaftlicher Unternehmungen zu erfassen, ihre Sammel- und Veröffentlichungstätigkeit laufend in Evidenz zu führen und einerseits für eine zweckentsprechende und planmäßige Zusammenfassung, Zusammenarbeit und Ergänzung der Unternehmungen zu sorgen, wie auch andererseits eine Berücksichtigung und Befriedigung der Interessen aller beteiligten Stellen, namentlich der benachbarten Reichsgaue zu erreichen.

Diesen Zielen dienen folgende Maßnahmen:

1.) Der Beauftragte für geschichtliche Quellenveröffentlichungen fordert die Träger der in Betracht kommenden Unternehmungen auf, sich nach den von ihm ergehenden Weisungen zu richten und sich ausdrücklich dazu bereit zu erklären. Bei größeren Unternehmungen schlägt der Beauftragte dem Schulministerium in Prag geeignete Vertreter im Editionsrat vor. Einwände gegen diese Aufforderung sind unter ausführlicher Begründung binnen Monatsfrist an den Beauftragten selber zu richten. Beharrt er unter Widerlegung der Gründe auf seiner Aufforderung und erfolgt binnen Monatsfrist von Seiten des Aufgeforderten keine Erklärung der Bereitwilligkeit, so ist dieser Fall dem Ministerium für Schulwesen zur weiteren Behandlung abzugeben. Ebenso ist vorzugehen, wenn auf die erste Aufforderung binnen Monatsfrist keine Erklärung erfolgt. Das Ministerium für Schulwesen leitet in diesen Fällen ein Schlichtungsverfahren ein. Gegen die Träger der in Betracht kommenden wissenschaftlichen Einrichtungen, welche die Anordnungen des Beauftragten für die geschichtlichen Quellenveröffentlichungen nicht einhalten, geht das Ministerium über Antrag des Beauftragten zunächst mit zeitweiliger Sperre der Benutzung der Forschungsmittel und des Druckes der Veröffentlichungen vor und kann bei weiterer Widersetzlichkeit die Fortsetzung der Unternehmung einer anderen geeigneten Stelle übertragen.

2.) Der Beauftragte ruft jährlich mindestens einmal die Mitglieder des Editionsrates zu einer ordentlichen Beratung zusammen.

Bei